



Empfehlung Nr. 5/2021

vom 18. März 2021

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Bironico (TI)

Die Post eröffnete der Gemeinde Monteceneri am 27. Mai 2020, dass die Poststelle Bironico geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Die Gemeinde Monteceneri gelangte mit Eingabe vom 4. Juni 2020 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 18. März 2021.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG, SR 783.01) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5^{bis} resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);



4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG).

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Nach Eingang der Eingabe der Gemeinde Monteceneri erstellte die Post zu Handen der PostCom ein Dossier. Der Municipio di Monteceneri hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Ein Antrag bezüglich mündlicher Schlichtungsverhandlung bzw. Anhörung wurde nicht gestellt. Seit 1. Januar 2019 kann die PostCom nach Art. 34 Abs. 4 VPG den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Umwandlung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Tessin eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Der Kanton Tessin hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Dialogverfahren

2. Die Post ist verpflichtet, die Behörden der betroffenen Gemeinden vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur anzuhören und mit ihnen eine einvernehmliche Lösung zu suchen (Art. 34 Abs. 1 VPG). Die Post führte mit der Gemeinde Monteceneri zwischen Februar 2018 und Mai 2019 zwei Gespräche über die Zukunft der Postversorgung in Monteceneri, insbesondere im Ortsteil Bironico. Von der geplanten Schliessung der Poststelle Bironico sind ebenfalls die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Isonne betroffen, welche ihre avisierten Spezialsendungen auf der Poststelle Bironico abholen. Die Gemeinde Isonne verfügt über eine Postagentur. Die Post bot der Gemeinde Isonne am 21. Januar 2020 einen formellen Dialog an. Die Gemeindebehörde von Isonne sprach sich gegen die Schliessung der Poststelle Bironico aus, verzichtete aber auf einen Dialog mit der Post. Es kann somit festgestellt werden, dass die Post alle Vorgaben von Art. 34 Abs. 1 VPG zum Dialogverfahren erfüllt hat.

Erreichbarkeitsvorgaben

3. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 2104 (Luganese) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Schliessung der Poststellen Bironico und Canobbio in eine Postagentur 30 Poststellen und 22 Postagenturen (eingeschlossen diejenige von Bironico; Stand August 2020). Hinzu kommen zehn PickPost-Stellen, drei My Post 24-Automaten und eine Geschäftskundenstelle.
4. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Der von der Post für den Kanton Tessin per Ende 2019 berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt 98.0 Prozent. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt.
5. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben. Für die Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen ist die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik (BFS) resp. die Definition des Raums mit städtischem Charakter von 2012 massgebend. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwen-

dung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindecategorien 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Die Gemeinde Monteceneri gilt nach der Definition des Bundesamtes für Statistik als Agglomerationsgürtelgemeinde. Das Dichtekriterium für Städte und Agglomerationen kommt hier also nicht zur Anwendung.

6. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf.) muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 11. Januar 2021 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

Regionale Gegebenheiten

7. Bironico ist ein Ortsteil der Gemeinde Monteceneri. Die Gemeinde Monteceneri entstand am 21. November 2010 durch die Fusion der Gemeinden Bironico, Camignolo, Medeglia, Rivera und Sigrino. Das Gemeindegebiet von Monteceneri umfasst eine Fläche von 36.1 km². Die Gemeinde hat rund 4'520 Einwohnerinnen und Einwohner. Per 2017 gab es in der Gemeinde 2'575 Arbeitsplätze. In der Gemeinde Monteceneri gibt es zurzeit eine Poststelle in Rivera und eine Poststelle in Bironico. Die Ortsteile Sigrino, Camignolo und Medeglia verfügen über Hausservice. Die Poststelle Bironico ist Abholstelle für avisierte Spezialsendungen für die Gemeinde Isonne, wo es eine Postagentur gibt.
8. Nach Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG prüft die PostCom für die Abgabe der Empfehlungen unter anderem, ob der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt. Nach dem Erläuterungsbericht des UVEK vom 29. August 2012 zur Postverordnung (publiziert auf der Website der PostCom unter <https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht-Postverordnung-d-20120829.pdf>) können regionale Gegebenheiten „beispielsweise die Anzahl Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Tag oder die Dauer der Abwicklung des Postgeschäfts sein“. Deshalb klärt die PostCom zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist: Berechnet wird der Zeitbedarf für die Reise immer ab der Poststelle der betroffenen Gemeinde. Die Einwohnerinnen und Einwohner vom Ortsteil Bironico sowie der Gemeinde Isonne sollen avisierte Spezialsendungen künftig in der Poststelle Rivera abholen. Die Postfiliale Rivera ist 1.6 km Wegdistanz von der Poststelle Bironico entfernt. Mit dem öffentlichen Verkehr beträgt die Reisezeit zwischen der Poststelle Bironico (Haltestelle Bironico, Posta) und der Poststelle Rivera inklusive der erforderlichen Fussmärsche sieben Minuten. Unter der Woche gibt es während der Öffnungszeiten der Poststelle Rivera täglich sechs Verbindung. Mit dem PKW dauert die Fahrt etwa drei Minuten. Die Poststelle Mezzovico ist 3 km von der Poststelle Bironico entfernt. Mit dem öffentlichen Verkehr beträgt die Reisezeit inkl. Fussmärsche zwischen 16 und 20 Minuten. Mit dem PKW dauert die Fahrt etwa vier Minuten. Weiter befindet sich in der Umgebung die 7.5 km entfernte Poststelle Taverne. Die Reisezeit (inkl. Fussmärsche) zwischen der Poststelle Bironico und Taverne dauert rund 24 bis 26 Minuten. Mit dem PKW dauert die Fahrt etwa 12 Minuten. Mit der Postagentur in der Apotheke „Farmacia Bernasconi“, müssen die Poststellen in der Umgebung nur noch in Ausnahmefällen aufgesucht werden.
9. Der Municipio di Monteceneri argumentiert, eine Postagentur sei kein gleichwertiger Ersatz für eine

Poststelle. Die Postagenturen bieten eine breite Palette von Dienstleistungen an, und zwar gerade jene Dienstleistungen, für welche in der Praxis die grösste Nachfrage besteht: Es können in der Postagentur Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben sowie avisierte Sendungen abgeholt werden (mit Ausnahme seltener Spezialsendungen wie Betreibungsurkunden). Der Versand von unadressierten Sendungen bzw. P.P.-Briefen über 350 Exemplaren ist auch in der Postagentur im Rahmen der Platzverhältnisse möglich. Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen können Einzahlungen wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit der V PAY Karte und der Maestro-Karte aller Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500.- möglich. Mit den Geschäftskunden nimmt die Post regelmässig direkt Kontakt auf, um mit ihnen individuelle Lösungen zu vereinbaren. Die Postagentur wird zudem deutlich längere Öffnungszeiten haben als die Poststelle (49 Std. im Vergleich zu 33,25 Std. pro Woche). Das ist für die Kundschaft, insbesondere für Erwerbstätige, eine deutliche Verbesserung. Die wichtigste Dienstleistung, welche die Postagenturen nicht anbieten, ist die Bareinzahlung. In Gebieten, in denen nur eine Postagentur vorhanden ist, bietet die Post die Bareinzahlung an der Wohnadresse der Kundin oder des Kunden oder in anderer geeigneter Weise an (Art. 44 Abs. 1^{bis} VPG). Nach einer einmaligen Registrierung können Privatkundinnen und Privatkunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Gerade die weniger mobile Bevölkerung, die tagsüber zu Hause ist, kann von diesem Angebot profitieren. Die Umstellung in der Postversorgung hat somit nicht nur – wie von der Gemeinde Monteceneri befürchtet - Nachteile (d.h. eine Einbusse beim Zugang zu gewissen Dienstleistungen vor Ort), sondern auch gewichtige Vorteile, namentlich die längeren Öffnungszeiten und den Zugang zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs direkt an der Haustüre, insbesondere für die weniger mobile Bevölkerung.

10. Der Municipio di Monteceneri verlangt aktuelle Statistiken zur Nutzung der Poststelle Rivera und zur Nutzung der Postagentur Isonne, um sich ein Bild von der Nutzung der bedienten Zugangspunkte im Vedeggiotal und vom Verhalten der Kundschaft zu machen. Dies erlaube dem Municipio, sich auf der Grundlage objektiver Daten zu äussern.

Die PostCom kann die Haltung des Municipio di Monteceneri nachvollziehen. Gerade die negative Wirtschaftlichkeit einer Poststelle ist in der Praxis regelmässig Anlass für deren Überprüfung durch die Post. Deshalb möchten die kommunalen Verantwortlichen die Angaben der Post zur finanziellen Situation der Poststelle und zur Nutzung der Poststelle im Vergleich zu anderen bedienten Zugangspunkten in der Region zumindest nachvollziehen können, wenn nicht sogar durch Unterlagen belegt sehen. Doch orientieren sich die rechtlichen Vorgaben für die Entwicklung des Postnetzes nicht an der Wirtschaftlichkeit der Poststellen, sondern an der Postversorgung in Form eines landesweit flächendeckenden Poststellen- und Postagenturennetzes (Art. 33 Postverordnung). Das bedeutet mit anderen Worten, dass die genügende oder ungenügende Wirtschaftlichkeit von Poststellen aus rechtlicher Sicht kein Kriterium für die Weiterführung bzw. Schliessung von konkreten Poststellen ist (vgl. Ziff. III. 3a der Empfehlung 3/2018 vom 25. Januar 2018 in Sachen Poststelle Schänis SG oder Ziff. III. 4 der Empfehlung 11/2018 vom 30. August 2018 in Sachen Poststelle Uettligen BE). Dementsprechend ist die Post auch nicht verpflichtet, den Gemeinden oder Kantonen Angaben zur Wirtschaftlichkeit von Poststellen offen zu legen (vgl. dazu Ziff. III. 11 der Empfehlung 19/2017 vom 5. Oktober 2017 in Sachen Poststelle Balerna). Die Post legt den Gemeinden im Dialogverfahren aber regelmässig die Volumen der letzten Jahre in den Kategorien Einzahlungen, Avisierungen, Briefe und Pakete offen. Diese Zahlen spiegeln die Nutzung der Poststelle wieder. Die Offenlegung des Nutzungsrückganges kann für die Gemeindebehörden den von der Post geltend gemachten Handlungsbedarf nachvollziehbar machen. Auch die PostCom kann die Wirtschaftlichkeit der Poststelle (so wie auch andere politische Überlegungen bspw. zum Service public) in Verfahren nach Art. 34 VPG nicht überprüfen. Nach Art. 34 Abs. 5 VPG prüft die PostCom für die Abgabe ihrer Empfehlung, ob:

- die Post die Vorgaben nach Absatz 1 [Vorgaben zum Dialogverfahren] eingehalten hat;
- die Vorgaben zur Erreichbarkeit nach den Artikeln 33 und 44 [Vorgaben für die Erreichbarkeit von Postdienstleistungen und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs] eingehalten bleiben;
- und
- der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt».

11. Die Gemeinde Monteceneri hebt die Wichtigkeit der Poststelle Bironico für Unternehmen in der Region und die Bewohner der Quartieren Camignolo und Medeglia hervor. Er verweist auf die Zusammenarbeit mit dem militärischen Waffenplatz Isonne. Die Bedeutung der Poststelle Bironico gehe

auch aus den zahlreich gesammelten Unterschriften gegen die Schliessung der Poststelle Bironico hervor. In seiner Stellungnahme rügt der Municipio di Monteceneri, dass aufgrund der langen Wartezeiten an den Postschaltern auf der Poststelle Rivera die Bürger schon heute auf die Poststelle Bironico ausweichen würden. Zudem werde die Postagentur in Isonne wenig genutzt. Die Bewohner von Isonne würden teilweise auf die Poststelle Bironico ausweichen. Ein weiteres Problem sei die Besetzung öffentlicher Parkplätze. Die komplexe Situation werde nach Schliessung der Poststelle Bironico bei der Farmacia Bernasconi, der Poststelle Rivera sowie im Strassenverkehr verschärft.

12. Die Postagentur ist gut erreichbar, Das gilt auch für die Einwohnerinnen und Einwohner von Camignolo und Medeglia: Die Postagentur liegt zwei Postautohaltestellen von der Poststelle Bironico entfernt. Die Postautohaltestelle vor der Postagentur wird sowohl von der Postautolinie 454 als auch von der Postautolinie 453 bedient. Sowohl die Bevölkerung von Camignolo als auch die Bevölkerung von Medeglia können die Postagentur also ohne Umsteigen mit dem öffentlichen Verkehr erreichen oder direkt zur Poststelle Rivera weiterfahren.
13. Die PostCom kann die Überlegungen des Municipio di Monteceneri zur Entwicklung des Filialnetzes nachvollziehen. Doch ist die Entwicklung des Filialnetzes grundsätzlich Aufgabe der Post (Art. 14 Abs. 5 PG). Die VPG macht der Post die Vorgabe, dass sie pro Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle betreiben muss (Art. 33 Abs. 2 VPG). Bei den anderen Vorgaben an das Filialnetz sind die Postagenturen den Poststellen gleichgestellt (d.h. für die Berechnung der Erreichbarkeit bedienter Zugangspunkte nach Art. 33 Abs. 4 VPG und beim Dichtekriterium für städtische Gebiete und Agglomerationen nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG; vgl. dazu auch oben Ziff. 3-5). Das heisst, die Post kann diese Vorgaben an die Erreichbarkeit bedienter Zugangspunkte sogar nur mit Postagenturen erfüllen. Das Recht räumt der Post bei der Ausgestaltung des Filialnetzes folglich einen grossen Ermessensspielraum ein.

Die PostCom hat nach Art. 33 Abs. 5 Bst. c VPG die Möglichkeit zu prüfen, ob die Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat. Nach dem Erläuterungsbericht des UVEK vom 29. August 2012 zur Postverordnung (publiziert auf der Website der PostCom unter <https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht-Postverordnung-d-20120829.pdf>) können regionale Gegebenheiten *«beispielsweise die Anzahl Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Tag oder die Dauer der Abwicklung des Postgeschäfts sein.»* Eine allgemeine Kompetenz der PostCom, gestützt auf das Kriterium der regionalen Gegebenheiten den rechtlich vorgegebenen Handlungsspielraum der Post für die Ausgestaltung des Filialnetzes nach Art. 33 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5^{bis} VPG zu beschränken, lässt sich aus Art. 33 Abs. 5 Bst. c VPG dagegen nicht ableiten.

Die PostCom geht deshalb davon aus, dass sie ihre rechtlichen Kompetenzen überschreiten würde, wollte sie ihr eigenes Ermessen an Stelle des Ermessens der Post setzen und als Regulierungsbehörde das Filialnetz anstelle der Post entwickeln (vgl. dazu Ziff. III. 7. b-e der Empfehlung 21/2020 vom 8. Oktober 2020 in Sachen Poststelle Scherzingen sowie Ziff. III. 6.f der Empfehlung Nr. 17/2020 vom 27. August 2020 in Sachen Poststelle Canobbio TI). Nur wenn die Post offensichtlich zu berücksichtigende regionale Gegebenheiten übersieht, kann die PostCom ihr empfehlen, eine Korrektur anzubringen. Die vom Municipio di Monteceneri gemachten Ausführungen zur Nutzung der verschiedenen bedienten Zugangspunkte in der Region gehören zu den Aspekten, deren Beurteilung offensichtlich ins Ermessen der Post fällt. Die Post betreibt derzeit in der Gemeinde Monteceneri zwei Poststellen, die Poststelle Rivera und die Poststelle Bironico. In den Quartieren Drossa und Camignolo bietet sie Hausservice an. Für die Überprüfung von Poststellen seien für die Post Faktoren wie die Nutzung der Poststellen, die Veränderung der Kundenströme und die bestehende Infrastruktur entscheidend. Die Post gibt an, dass die Volumen der Poststelle Bironico bei den Einzahlungen, Briefen, Paketen und Sendungsabholungen nur etwas mehr als die Hälfte der entsprechenden Volumen der Poststelle Rivera betragen. Die Postagentur in der Apotheke ist sowohl mit dem öffentlichen Verkehr als auch mit dem Auto gut erreichbar.

Vor der Postagentur gibt es genügend Parkplätze. Zu erwähnen ist ferner, dass die Armeeangehörigen, die auf dem Waffenplatz Isonne stationiert sind, von der Feldpost profitieren. Sie können – sofern sie es wünschen – Postgeschäfte ebenfalls in der Postagentur Bironico tätigen. Die Post hat somit die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt.

Zusammenfassende Beurteilung

14. Die PostCom ist beeindruckt vom Engagement der Gemeinde Monteceneri und der Einwohnerinnen und Einwohner für den Erhalt der Poststelle Bironico. Die lokale Sektion „SP und unabhängige

des Alto Vedeggio" hat mit einer Petition mit 600 Unterschriften ein eindrückliches Votum für die Weiterführung der Poststellen Bironico, Rivera, Mezzovico und Isonne abgegeben. Aufgrund ihrer Überprüfungen kommt die PostCom trotzdem zur Beurteilung, dass in der Gemeinde Monteceneri auch nach Schliessung der Poststelle Bironico mit einer Postagentur als Ersatzlösung eine gute postalische Versorgung gewährleistet ist.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Anne Seydoux-Christe
Präsidentin

Dr. Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorffallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Comune di Monteceneri, Municipio, CP 329, 6802 Rivera
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Repubblica e Cantone Ticino, Consiglio di Stato, Piazza Governo 6, 6501 Bellinzona

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 11. Januar 2021 „Sostituzione dell'ufficio postale Bironico nel Comune di Monteceneri (TI) con un'agenzia“



Sostituzione dell'ufficio postale Bironico nel Comune di Monteceneri (TI) con un'agenzia: parere dell'UFCOM del 11 gennaio 2021

L'Ufficio federale delle comunicazioni (UFCOM) è incaricato di valutare il rispetto dell'obbligo di accesso nel settore del traffico dei pagamenti secondo l'articolo 44 capoverso 1 e 1^{bis} dell'ordinanza del 29 agosto 2012 sulle poste (OPO; RS 783.01). Con la presente, nell'ambito della procedura di cui all'articolo 34 OPO eseguita dalla Commissione federale delle poste (PostCom) in caso di chiusura o trasferimento di un ufficio o un'agenzia postale, l'UFCOM assume la seguente posizione in merito alla prevista sostituzione dell'ufficio postale Bironico nel Comune di Monteceneri nel Cantone Ticino con un'agenzia.

Il mandato di servizio universale nel settore del traffico dei pagamenti comprende le prestazioni di cui all'articolo 43 capoverso 1 lettere a–e OPO. Secondo l'articolo 32 capoverso 3 della legge del 17 dicembre 2010 sulle poste (LPO; RS 783.0), le prestazioni del servizio universale nel settore del traffico dei pagamenti devono essere accessibili in modo adeguato a tutti i gruppi della popolazione in tutte le regioni del Paese. Per organizzare l'accesso, la Posta si orienta alle necessità della popolazione. PostFinance può assicurare l'accesso in diversi modi. Per le persone disabili, garantisce un accesso senza barriere al traffico elettronico dei pagamenti.

Nell'articolo 44 OPO, il Consiglio federale ha disciplinato la raggiungibilità delle prestazioni nel settore del pagamento in contanti. La Posta deve pertanto garantire che le prestazioni nel settore del traffico dei pagamenti in contanti siano raggiungibili per il 90 per cento della popolazione residente permanente di un Cantone, a piedi o con i mezzi pubblici, nell'arco di 20 minuti (art. 44 cpv. 1 OPO). Nell'ambito della relazione annuale in merito al rispetto del mandato di prestazioni nel settore del traffico dei pagamenti, la Posta presenta all'UFCOM i dati sulla raggiungibilità.

La Posta non è tuttavia tenuta a fornire all'UFCOM le informazioni necessarie affinché quest'ultimo possa pronunciarsi, nel caso specifico, sugli effetti in termini di raggiungibilità della trasformazione di un ufficio postale. In generale occorre notare che la trasformazione di un ufficio postale in agenzia, a seconda della copertura postale della regione, può comportare almeno per alcune economie domestiche un netto calo della qualità della copertura nel settore del traffico dei pagamenti.

Per contrastare un'eventuale restrizione delle offerte nelle zone in cui vi è unicamente un'agenzia, la Posta è tenuta per legge ad offrire la possibilità di effettuare versamenti in contanti a domicilio o in un altro modo appropriato (art. 44 cpv. 1^{bis} OPO). In questi casi la Posta offre, su base volontaria, anche il servizio di pagamento in contanti al domicilio del cliente. In combinazione con il servizio di pagamento in contanti offerto dalle agenzie, questo copre tutti i servizi inerenti il pagamento in contanti.

I risultati per l'anno 2019 indicano che nel Cantone Ticino le prestazioni del settore dei pagamenti in contanti erano raggiungibili nell'arco di 20 minuti per il 99,0 per cento della popolazione residente permanente. È considerato l'accesso agli uffici postali autogestiti, al versamento e al pagamento in contanti al domicilio del cliente nonché il servizio a domicilio. Pertanto le disposizioni dell'OPO (stato 1.1.2019) sono state rispettate.

Ufficio federale delle comunicazioni (UFCOM)

Annette Scherrer
Responsabile Sezione Posta

Digital signiert von
Scherrer Annette DMV6YI
2021-01-11 (mit
Zeitstempel)